

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

20 (21.1.1898)



# Beilage zu Nr. 20 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 21. Januar 1898.

## Badischer Landtag.

### 22. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am Mittwoch, den 19. Januar 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Koll, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor, Geh. Rath Frhr. v. Neubronn, Geh. Oberregierungsrath Dörner.

Präsident Gönner eröffnet um 9<sup>3/4</sup> Uhr die Sitzung.

Sekretär Frhr. v. Bodman verliest die Einläufe:

Bitte eines pensionirten Lehrers um Regelung des Ruhegehalts, Petition des Gemeinderaths von Staad, betreffend die Errichtung einer Hafenanlage.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der Abg. Kirchenbauer vereidigt.

Abg. Dr. Weggoldt berichtet über den Beschluß der Geschäftsordnungskommission betreffend die Berichterstattung über die Kammerverhandlungen.

In der letzten Sitzung vor Weihnachten sei über den Kammerberichterstattungsbericht verhandelt und die Anstellung von zwei weiteren Stenographen beschlossen worden. Die eine Hälfte bestände aus Gabelbergerianern, die andere aus Vertretern des Systems Stolze-Schrey.

Es wurde damals beantragt, die Regierung zu ersuchen, für eine möglichst genaue Berichterstattung in der »Karlsruher Zeitung« Sorge zu tragen. Wie schon mitgeteilt sei, habe der Verlag zunächst probeweise mit dem Berichterstattungsdiens das Korrespondenzbureau der Herren Beefer und Flach beauftragt. Von den zu liefernden Abdrücken erhalte das Kultusministerium 46, das Ministerium des Innern 40, das der Finanzen 14 und die Oberrechnungskammer 2 Exemplare. Die Abdrücke seien am zweiten Werktag nach jeder Sitzung zur Verfügung zu stellen. Vom Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern sei inzwischen ein Schreiben eingelaufen, worin die Kammer um Bewilligung des Anerbietens der Braun'schen Hofbuchhandlung betreffend Preis, Anzahl der zu liefernden Abdrücke, Lieferungsfrist u. s. w. ersucht wird. Die Kommission beantrage in diesem Sinne in abgeklärter Form zu beschließen.

Seitens der Abgg. Ged., Benedey und Genossen ist der Antrag eingelaufen, es möchte ermöglicht werden, daß die offiziellen Kammerberichte auch im Buchhandel und als Beilagen für die Zeitungen zum Herstellungspreis zu haben sind.

Abg. Ged.: Der Antrag entspreche einem im ganzen Lande bestehenden Bedürfnis. Es sei ja selbstverständlich, daß ein großer Theil der Mitbürger im Lande ein besonderes Interesse an den Berichten der Kammerverhandlungen habe und dieselben ihren Bibliotheken einverleiben wolle, um sie stets zu Händen zu haben. Auch in den Kreisen der Zeitungsverleger aller Parteinrichtungen bestände der Wunsch, diese Berichte zu erwerben, um sie eventuell ihren Blättern beilegen zu können. Er möchte deshalb dem Hohen Hause nahelegen, die Regierung zu ersuchen, daß die mit dem Druck der Kammerberichte beauftragte Druckerei mehr als die vorgeschriebene Anzahl Exemplare herstelle. Damit würde ja die Staatskasse nicht weiter belastet, denn die im Buchhandel erscheinenden Exemplare sollten natürlich vergütet werden; allerdings solle diese Vergütung nur die Herstellungskosten decken. Dabei hätte die Druckerei nicht etwa ohne weiteres eine größere Anzahl herzustellen, sondern könnte die Vorbestellung der betreffenden Verlagsbuchhändler abwarten, welche vorher bestimmt erklären müßten, daß sie so und so viele Exemplare fest bestellen. Der Satz brauchte dann nur etwa zwei oder drei Tage stehen zu bleiben und wenn inzwischen die briefliche oder telegraphische Bestellung erfolgte, so könnte mit dem immer noch vorhandenen Satz die entsprechende Anzahl hergestellt werden. Es werde, glaube er, Allen angenehm sein, wenn die Presse des Landes durch eine derartige Weiterverbreitung in die Lage versetzt würde, sich und ihre Leser hinreichend über die Kammerverhandlungen zu informieren.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Es ständen von seiner Seite, wenn der Herausgeber der »Karlsruher Zeitung« dazu bereit sei, dem Antrage des Abg. Ged. Bedenken nicht entgegen.

Abg. Kopf: Er habe aus dem Antrag den Eindruck gewonnen, als sei die Meinung verbreitet, man hätte eine offizielle Berichterstattung; eine solche bestände aber doch nicht, sondern die Kammer habe diese ja definitiv abgelehnt. Vorläufig habe ja die »Karlsruher Zeitung« nur eine bestimmte Anzahl Abdrücke zur Verfügung zu stellen. Man könne ja im Sinne des Antrages einen Wunsch bei der Braun'schen Hofbuchdruckerei aussprechen; man dürfe nicht sagen, wir hätten eine offizielle Kammerberichterstattung. Man interessire sich hier für etwas, wofür man von vornherein keine Verantwortung übernehmen solle. Man wisse ja noch gar nicht, wie die Berichte ausfallen würden.

Abg. Fieser: Er fände das Interesse, das der Abg. Ged. bekundet habe, sowie auch den Wunsch begrifflich, daß die Berichte der »Karlsruher Zeitung« den anderen Blättern beigelegt würden. Doch wisse er nicht, warum sich die Kammer damit zu beschäftigen habe. Man könne ja nicht einfach dekretiren, daß die Braun'sche Hofbuchdruckerei zum bloßen Herstellungspreise die gewünschte Mehrzahl von Exemplaren liefere. Es könnten wohl die einzelnen Zeitungen sich mit der Braun'schen Hofbuchdruckerei ins Einvernehmen setzen, doch die Kammer ihrerseits könne in der Sache nichts thun. Er müsse ebenfalls betonen: eine offizielle Berichterstattung sei ja nicht vor-

handen, es habe Niemand als die Braun'sche Hofbuchdruckerei die Verantwortung. Wenn man später den Inhalt der Berichte als offiziell bezeichne, so sei das Sache der einzelnen Verleger und Zeitungen.

Abg. Ged.: Er sei der Meinung, daß der Abg. Fieser den Ausdruck offiziell in dem Sinne gebrauche, daß die Kammer beschliesse, die Herstellungskosten der eventuell gewünschten Mehrzahl von Druckemplaren auf Kosten der Staatskasse zu bewerkstelligen. Das sei nicht der Sinn seines Antrages. Der Satz der Druckberichte stehe und sei bezahlt, nun solle eben ermöglicht werden, daß aus diesem Satz des Berichtes auch die gewünschte Anzahl Mehrdruckemplare gedruckt würden. Er meine, da müßte die Kammer den Wunsch aussprechen, daß sie damit einverstanden sei, daß aus einem aus Staatsmitteln hergestellten Satz weiterer Gebrauch zu Privatzielen gemacht werde, daß der Verkaufspreis nicht die eigenen Kosten übersteige, so daß damit etwa noch der Spekulation gebiet würde. Es sei seine Auffassung, daß es sich hier darum handle, daß die Kammer auch ein Wort dazu zu reden habe.

Abg. Dreesbach: Wie auch der Herr Minister erklärt habe, stände seitens der Großh. Regierung dem Antrage seines Kollegen Ged. nichts im Wege, die Kammer könnte also den Antrag in dem gedachten Sinne gut heißen. Daß die Berichterstattung keine offizielle sei, damit sei auch er einverstanden und es sei auch ihm sehr angenehm, daß das hier zum Ausdruck gekommen sei. Er möchte daran anknüpfend gleich noch eins sagen: Wie man höre, habe die Braun'sche Hofbuchdruckerei mit der Berichterstattung das Badische Korrespondenzbureau beauftragt. Er habe die Berichte in der Karlsruher Zeitung in der letzten Zeit öfter zu sehen Gelegenheit gehabt und könne man sagen, daß dieselben manchmal sehr mangelhaft wären. Außerdem böten ihm die Namen der beiden Herren nicht die genügende Gewähr für eine objektive Berichterstattung. Er erinnere daran, daß namentlich einer der Herren vor mehreren Jahren eine prononcirt Stellung gegen einzelne Abgeordnete beklundet habe. Er wünsche also, daß von Seiten der Regierung darauf aufmerksam gemacht würde, daß die Berichte objektiv gehalten sein müßten und nicht mit einem bestimmten Parteifaracter gefärbt sein dürfen.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr: Das Verhältnis sei ja, was den Antrag betreffe, ein sehr einfaches: Es sei lediglich Sache der »Karlsruher Zeitung«, ob sie etwaige Wünsche anderer Verleger erfüllen wolle oder nicht. Kammer und Regierung hätten darauf keinen Einfluß. Die Braun'sche Hofbuchdruckerei stelle der Kammer und der Regierung eine Anzahl Abdrücke zur Verfügung und es sollen nun noch, nach dem Antrage des Abg. Ged., auch dem großen Publikum die Kammerberichte zugänglich gemacht werden. Dagegen sei von seiner Seite nichts einzuwenden. Aber einen Einfluß darauf könne er ebenso wenig ausüben, wie auf die Berichterstattung. Dieselbe sei keine offizielle, sondern eine Privatarbeit, welche die »Karlsruher Zeitung« zu vergeben habe. Auf den Inhalt habe die Regierung gar keinen Einfluß und lehne auch jeden Einfluß auf die Kammerberichterstattung ab.

Abg. Fieser: Er sei auch der Meinung des Herrn Ministers. Auch müßte der Antrag des Abg. Ged. eine bestimmte formulierte Fassung bekommen, ein bloßer Wunsch der Kammer genügt nicht. Was die Bemerkung betreffe, die Kollege Dreesbach gemacht habe gegen die Personen, denen die »Karlsruher Zeitung« die Berichterstattung übertrage, so gehe der darin liegende Vorwurf dahin, daß die Leute eben Nationalliberale seien, und daß man deshalb befürchten müsse, sie würden gefärbte Berichte erstatten. Im letzten Landtage habe man einen demokratischen Berichtersteller gehabt. Wo sei es seiner (Redner's) Partei da eingelaufen, von einer parteiischen Berichterstattung zu sprechen. Da müsse man doch erst abwarten, wie die Sache ablaufe. Es werde eben fortgesetzt operirt mit der Verwechslung, als ob die »Karlsruher Zeitung« offizielle Berichte erstatte. Es handle sich aber nur darum, ob dieselben objektiv ausfallen. Er sei eben der Meinung, wie der Herr Minister auch erklärt habe, man könne sich der Sache nicht annehmen. Darüber zu entscheiden, ob die Kammer hier irgend etwas zu sagen habe, scheine ihm gewagt. Es sei dies lediglich Sache des einzelnen Pressunternehmens. Uebrigens müsse man bei dem Antrage des Abg. Ged. auch berücksichtigen, daß die Druckerei doch neben den Satzkosten auch die Leute, die die Druckemplare herstellten, bezahlen müsse. Der Buchdruckerei zugumuthen, daß sie noch weitere Verpflichtungen übernehme, das könne man nicht, weder in Form eines Vertrages noch durch einen Wunsch der Kammer.

Abg. Kopf: Er habe sich lediglich zum Worte gemeldet, weil vom Abg. Dreesbach hinsichtlich der Persönlichkeit des einen Berichterstatters Einwand erhoben worden sei. Auch in Kreisen seiner Partei sei es aufgefallen, daß man auf einen Herrn zurückkam, der doch f. Bt. in verschiedenen unliebsamen Geschichten engagirt war. Daß er nationalliberal sei, brauchte ihn gerade nicht daran zu hindern, objektive Berichte zu erstatten. Er könne natürlich bezüglich der Berichterstattung keine Vorschriften machen und die Kammer ebenfalls nicht. Wenn aber der Herr Minister sagt, daß er in dieser Beziehung keinen Einfluß auf die »Karlsruher Zeitung« habe, so scheine ihm dies zuviel behauptet zu sein. Denn das wisse man doch, daß diesem »Oberamtsverordneter« ebenso wie jedem andern jeden Tag diese Eigenschaft entgegen werden könne, und man habe die Beobachtung gemacht, daß die Regierung immer einen Einfluß gehabt habe. Früher habe man Rechtspraktikanten zur Berichterstattung verwendet und man hätte das auch jetzt wieder thun können. Er könne aber da keine Vorschriften

machen, er könne lediglich den Wunsch des Abg. Dreesbach unterschreiben und könne nur wünschen, daß alle Parteien gleichmäßig Berücksichtigung finden.

Abg. Birkenmayer: Auch er müsse, der Ansicht des Abg. Fieser folgend, bemerken, daß man es den einzelnen Verlegern überlassen müsse, sich mit der Braun'schen Hofbuchdruckerei in's Einvernehmen zu setzen, und daß die Kammer ihrerseits außerhalb jeden Einflusses stehe. Nachdem sich der Herr Minister ausgesprochen, sei ja die Frage auch gegenstandslos. Praktisch sei ja der Wunsch freudig zu begrüßen, denn das wolle man ja eben, daß diese Berichte möglichst gut erstattet und von möglichst vielen Leuten gelesen würden. Die Befürchtung, daß die Berichte nicht objektiv gehalten sein könnten, theile er zunächst nicht. Er betrachte jeden Bericht für tadellos, so lange nicht das Gegentheil bewiesen sei. Würden die darauf gesetzten Erwartungen nicht in Erfüllung gehen, dann hätte man immer noch Zeit zur Aenderung.

Abg. Dreesbach: Der Abg. Fieser habe behauptet, er, Redner, habe seine Ausstellungen gemacht, weil der Berichtersteller nationalliberal sei. Das sei ihm durchaus nicht eingefallen; er wisse, daß ein Berichtersteller einer Partei angehören müsse, denn unparteiische existiren nur in der Phantasie, nicht aber in Wirklichkeit, jeder Zeitungsschreiber schreibe eben für irgend eine Partei. Er sage auch nicht, daß der Mann parteiisch und nicht objektiv berichte. Er habe gesagt, es handle sich hier um die Person. Er erinnere den Abg. Fieser daran, daß er vor zwei Jahren gegen einen der Herren Stellung genommen habe und daß er sich im Brustton der Ueberzeugung gegen dessen Vorgehen in der »Landes-Ztg.«, wo der Herr angestellt gewesen sei, ausgesprochen habe. Er, Redner, befürchte, daß vielleicht jetzt dieselben Motiva getrieben werden könnten. Er sei aber zufrieden, wenn man erkläre, daß die Berichte objektiv gehalten sein würden, trotzdem dieser Herr zu den Berichterstattern gehöre.

Abg. Benedey: Er könne sich den Dreesbach'schen Bedenken nur anschließen. Er habe diese Bedenken, weil mehrfach einer der Herren Anstoß erregt habe zur Zeit, wo er die »Landes-Ztg.« redigirt habe und an der bekannten Dreesbach-Affaire betheiligt gewesen sei, und zwar in einer solchen Weise, über welche unter anständigen Leuten keine getheilte Meinung herrschen könne. Auch bezweifle er die Objektivität der Berichte, denn er habe z. B. gesehen, daß in seinen Ausführungen über die Flottenvorlage alle Zahlen falsch wiedergegeben seien.

Abg. Schuler: Wenn dem Antrage des Abg. Ged. stattgegeben werde, so bekomme doch die »Karlsruher Zeitung« durch die vielen Bestellungen eine ganz kolossale Auflage. Es wäre dann wohl angemessen, daß der Bezugspreis für die Kammer geändert und herabgesetzt werde.

Abg. Ged. zieht seinen Antrag zurück. Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Abg. Armbruster berichtet namens der Justizkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher. Er hebt zunächst die Hauptunterschiede gegenüber den seither geltenden Normen hervor, insbesondere die neuen Bestimmungen über die Uebertragung und Belastung des Eigenthums, sowie über die Auflassung. Aus der Auseinanderhaltung der materiellen und formellen Grundbuchordnung ergebe sich, daß dieses Gesetz nur den Untergrund darstelle, auf dem die Regierungen der Einzelstaaten ihre Sonderbestimmungen treffen. Es existiren fünf Systeme.

Das eine System sei das Verschweigeisystem, das zweite das badische, das der Instruktion und Transkription, das dritte das der Buchung der Rechte ohne Pfand, das vierte das System gemischter Art, der Rechte an Liegenschaften, und das letzte das Grundbuchrecht der preussischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. Diese preussische sei für die badische Grundbuchordnung, soweit sie heute zur Erörterung gelangt, Vorbild gewesen. Das gesammte Wirtschaftsleben beruhe auf dem Grundrecht des Einzelnen. Es sei natürlich, daß bei dem System der allgemeinen Belastung der Liegenschaften, wie es der Fall war bei allgemeinen Gesetzen des Pfandrechts, es nicht möglich war, der Kreditgewährung leicht entgegenzukommen. Bekanntlich habe früher die Einrichtung des allgemeinen Pfandrechts bestanden. Dieses habe aber in der Praxis zu vielen Widerwärtigkeiten Anlaß gegeben.

Nicht selten sei z. B. der Vormund in die mißliche Lage gekommen, die Vormundschaft niederlegen zu müssen, um Kredit zu bekommen. Mit dem Gesetz von 1890, welches das Pfandrecht spezialisirte, sei dies anders geworden. Infolge jenes Gesetzes seien sämtliche Pfandrechte spezialisirt, d. h. es müßten solche Forderungen angegeben werden, für welche Sicherheit verlangt wurde.

Das Prinzip der Eintragung in das Grundbuch mit den Grundbüchern der Spezialität und Publizität, dem öffentlichen Glauben, das seien die Grundpfeiler der künftigen Unterpfands- und Vorzugsrechte. Alles Liegenschaftseigenthum beruhe auf dem System der Realfolien. Jedes Liegenschaftseigenthum müsse im künftigen Grundbuch ein Blatt erhalten, auf dem die Liegenschaften angegeben, und die Rechte, mit denen die Liegenschaften belastet seien. Es sei klar, daß Derjenige, der Kredit gebe, hier leicht die Eigenthumsverhältnisse des Kreditnehmers zu übersehen vermag. Das Gesetz wolle eine außerordentliche Vereinigung in Form eines besonderen Liegenschaftsverfahrens zur Durchführung bringen, sowie die umständlichere Form in eine leichtere umgestalten. Bezug nehmend auf die einzelnen Ausführungen des gedruckten Kommissionsberichts, glaubte Redner von einer weiteren Begründung absehen zu können, und



stellt den Antrag, Hohe Zweite Kammer wolle dem Entwurf ihre Zustimmung ertheilen.

Der Regierungsentwurf hat folgende Fassung:

§ 1. Die vor 1. Januar 1889 in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte sind zu streichen, wenn sie nicht erneuert werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Einträge, auf welche nachmals § 17 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Vorzugs- und Unterpfandsrechte vom 29. März 1890 Anwendung gefunden hat, desgleichen nicht für die seit 1. Januar 1889 schon erneuerten Einträge.

§ 2. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Gesetze vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend, und vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, Anwendung.

Jedoch wird die dort auf sechs Monate vom Zeitpunkt der Mahnung ab bestimmte Frist auf drei Monate herabgesetzt.

§ 3. Zur Streichung eingetragener Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf Grund der Bewilligung des Gläubigers (V.M.S. 2157/2158) genügt es, wenn diese von dem Pfandgerichte oder dem Bürgermeister der Eintragungsgemeinde oder von dem Bürgermeister am Wohnorte des Gläubigers aufgenommen ist.

Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 über die Vereinigung der Unterpfandsbücher wird aufgehoben.

§ 4. Dieses Gesetz tritt sofort mit der Verkündung in Wirksamkeit. Auf den Kondominatsort Kirnbach findet dasselbe keine Anwendung.

Das Gesetz tritt für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen ist.

Das Justizministerium ist mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Die Kommission beantragt: § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 unverändert anzunehmen, Absatz 2 des § 2 zu streichen und zu § 3 als Absatz 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

In den Gemeinden, in welchen die Grund- und Pfandbuchführung nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1874 geregelt ist, tritt an Stelle des Bürgermeisters der Eintragungsgemeinde der Grund- und Pfandbuchführer.

Als Absatz 3: In diesen Gemeinden kommt, sofern nicht die Eintragungsgemeinde, sondern der Wohnort des Gläubigers in Frage steht, die in Absatz 1 bestimmte Zuständigkeit des Bürgermeisters in Wegfall.

Als Absatz 4: Bezüglich der außerhalb des Großherzogthums wohnenden Gläubiger werden die Bestimmungen über die Ertheilung der Strichbewilligung der Vollzugsverordnung überlassen, ebenso jene über Ertheilung einer Vollmacht.

Als Absatz 5 wird Absatz 2 des Entwurfs unverändert angenommen.

Zu § 4: In Absatz 1 soll das Wort »sofort« gestrichen werden, im übrigen Absatz 1, 2 und 3 unverändert bleiben.

Abg. Fieser: Die mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in's Leben tretende neue Grundbuchordnung bedeute in formeller und materieller Hinsicht einen Fortschritt. Wenn anerkenne er die großen Verdienste des Centrums um das Zustandekommen dieses Gesetzes. Indessen dürfe man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß sich im Volke zunächst eine allgemeine Unzufriedenheit geltend machen werde wegen der großen Umwälzungen, die das Gesetz im Gefolge habe. So sei im neuen Gesetz das Vorzugsrecht des Verkäufers vollständig verschwunden; ein größerer Unterschied gegenüber den früheren Bestimmungen liege auch darin, daß das Eigentum nicht mehr durch Uebereinstimmung der Parteien allein übergeht, sondern nur durch die sogenannte Auflassung, d. h. durch formellen Eintrag in's Grundbuch. Die nächste Konsequenz sei also die, daß Jedermann die bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete beiseite legen und die neuen Bestimmungen kennen lernen muß. Redner bekennt sich als ein Freund des neuen Gesetzes, das, wie die Zukunft zeigen werde, ein großer Fortschritt sei. Die außerordentliche Vereinfachung beruhe auf dem Grundsatz des Realfoliensystems, d. h. darauf, daß für jedes Grundstück ein Blatt oder mehrere im Grundbuch vorhanden ist, aus dem hervorgeht, wem das Grundstück gehört und ob dieses (mit Hypotheken, Servituten u. s. f.) belastet ist. Bisher sei dies nicht so gewesen. Da nämlich häufig Verträge in ihrem ganzen Wortlaut eingetragen, oder Einträge aus Vergeßlichkeit nicht gelöscht worden, so herrscht in vielen Grundbüchern eine große Unklarheit. Immerhin wäre es für manche Gemeinden mäßig, wenn es nur ein Realfoliensystem gäbe; daher habe man im Gesetzbuch vorgesehen, daß auch das Personalfolienystem eingeführt werden kann, d. h. jeder Eigentümer bekommt im Grundbuch ein Blatt, auf dem seine Grundstücke mit alle Belastungen eingetragen sind, eine Einrichtung, die für viele Gemeinden empfehlenswerth wäre. Da die neue Grundbuchordnung am 1. Januar 1900 nicht überall absolute Geltung habe, sondern nur da, wo die neuen Grundbücher angelegt sind, so möchte Redner die Großh. Regierung fragen, ob etwa die Durchführung der Katastervermessung die Voraussetzung bilde für die Einführung der neuen Grundbuchordnung, desgleichen, ob die Regierung das Real- oder das Personalfolienystem bevorzuge. Da der erste Paragraph des vorliegenden Gesetzentwurfs verlange, daß alle alten Einträge, sofern sie nicht erneuert sind, beseitigt werden, so könne in Zukunft auch das Grundbuch nicht mehr bereinigt werden außer durch gerichtliche Anordnung oder Uebereinstimmung aller Interessenten. Die jetzt angeordnete Vereinigung verursache erhebliche Kosten. Wer soll diese tragen? Im Budget seien zwar 200 000 M. zu Verfügung gestellt. Das sei aber verhältnißmäßig eine kleine Summe. Denn, wie Redner gehört habe, müssen einzelne Gemeinden nur für Impressionen 600 M. bezahlen. Multipliziere man diese Summe mit der Zahl der Gemeinden, so komme man nahe an eine Million. Allerdings nehme er an, daß auch die Gemeinden einen Theil der Kosten zu tragen haben. Aber man müsse besonders den finanziell schwachen

Gemeinden beibringen, wenn auch die großen Gemeinden die Kosten nicht allein tragen können. Daher möge die Regierung, wenn 200 000 M. nicht reichen, über diesen Betrag hinaus gehen und den Gemeinden Beiträge gewähren. Es werde im Lande beruhigend wirken, wenn die Kammer das heute schon ausspreche. Zum Schlusse fragt Redner an, wie sich die Regierung die künftige Gestaltung unseres Grundbuchsystems denke. Im ganzen Lande wolle man das bisherige System erhalten; alle Parteien seien für die Belassung der Grundbücher in den Gemeinden, sowie dafür, daß die Rathschreiber bezw. Bürgermeister Grundbuchsbeamte bleiben und in ihren Einkünften nicht geschmälert werden sollten. Er wünsche über diese Fragen eine beruhigende Auskunft.

Staatsminister Dr. Kolt: Nach den eingehenden vortrefflichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters und des Herrn Abg. Fieser könne er von weiteren Entwicklungen absehen und sich auf die Beantwortung der vom Abg. Fieser gestellten Fragen beschränken.

Vagerbücher fehlten augenblicklich noch 327; davon werden in den Jahren 1898/1899 240 fertiggestellt werden können, so daß bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 nur 87 noch nicht vollendet sein werden. Die Regierung werde auf thunlichste Beschleunigung hinarbeiten.

Was die im Budget zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung der Anlegung der neuen Grundbücher angeforderten 200 000 M. betreffe, so habe zunächst der Abg. Fieser mit Recht konstatiert, daß die Regierung nicht etwa die ganzen Kosten dieser Vorbereitung zu übernehmen beabsichtige. Die Gemeinden seien an der Sache so bedeutend interessiert, daß sie auch den Aufwand bestreiten müßten; nur einen Zuschuß wolle die Regierung bewilligen. In diesem Sinne sei der Betrag von 200 000 M. angefordert worden. Wenn jedoch Unzulänglichkeit bei einzelnen Gemeinden oder Gruppen von solchen sich ergebe, so werde allerdings das Nothwendige auch über den jetzt angeforderten Betrag hinaus zuzuschießen sein. Dies könne durch eine Anforderung auf dem nächsten Landtag oder dadurch ermöglicht werden, daß die Regierung bei Berathung des diesmaligen Budgets ermächtigt werde, den Betrag von 200 000 M. eventuell zu überschreiten.

Die dritte von Fieser gestellte Frage beantworte er dahin, daß die starke Parzellierung des Grundbesitzes in Baden zur Einführung von Personalfolien nöthige.

Schwieriger sei die Beantwortung der letzten Frage des Abg. Fieser. Der Gesetzentwurf über die künftige Organisation des Grundbuchwesens sei noch nicht fertiggestellt. Die Fertigstellung sei wegen der Fragen des Verfahrens vor Verabschiedung des zur Zeit dem Reichstag vorliegenden Entwurfs eines Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht möglich. Wenn, wie zu erwarten, die Arbeiten im Reichstag bald abgeschlossen würden, so hoffe er schon in einigen Wochen den Entwurf des einschlägigen Landesgesetzes dem Höchsten Hause unterbreiten zu können. Dann werde Gelegenheit sein, über diese wichtige Angelegenheit eingehender zu sprechen.

Schon heute könne er aber einige allgemeine Gesichtspunkte geben. Die Regierung dränge dahin, daß die Grundbücher bei den Gemeinden belassen werden sollen. Man habe die Absicht, die Rathschreiber als Hilfsbeamte bei den Geschäften des Grundbuchamtes zu verwenden, und strebe dahin, bei der Ordnung des Gebührenwesens dafür zu sorgen, daß ein zu starker Verlust an den bisherigen, die Erhaltung tüchtiger Rathschreiber sichernden Gebührenbezügen hintangehalten werde. Auf diese Erklärung müsse er sich heute beschränken.

Präsident Gönner ersucht die Redner, Fragen, die sich auf die Grundbuchführung beziehen, möglichst zu vermeiden, da sich später noch Gelegenheit bieten werde, darauf zurückzukommen.

Abg. Straub spricht seine Befriedigung aus, daß nach der Erklärung des Herrn Staatsministers die Grundbuchführung bei den Gemeinden verbleiben soll. Bezüglich der Art der künftigen Besetzung der Grundbuchämter müsse er sich jedoch nach der Mahnung des Herrn Präsidenten, die Grundbuchorganisationsfrage heute nicht zu erörtern, seine Stellungnahme bis zur Vorlage des bezüglichen Gesetzentwurfs vorbehalten. Im übrigen siehe er auf dem Boden des vorliegenden Gesetzentwurfs, wie er aus der Kommission hervorgegangen. Seine anfänglichen Bedenken, ob man nicht in § 1 statt des 1. Januar 1889 den 1. Januar 1885 setzen solle, habe er fallen gelassen, da das Gesetz dafür Bürgschaft biete, daß die Aufforderung zur Erneuerung den Gläubigern auch wirklich zugeht. Die ziemlich mühselige Arbeit, die Rechtsnachfolger der Gläubiger zu suchen, verursache große Kosten. Da die im Budget ausgeworfene Summe wohl kaum genüge, so würde die Budgetkommission eventuell bereit sein, mehr zu bewilligen. Der Aufwand diene in erster Reihe für Aufstellung der Hauptbücher, nicht auch für das Vereinigungsverfahren, dessen Kosten die Gemeinden zu tragen haben. Wenn auch die Vergütung für diese keine volle sein könne, so bleibe doch hoffentlich die Summe von 200 000 M. nicht beschränkt auf die Anlegung der Hauptbücher. Man möge auf thunlichste Schonung der Gemeinden Bedacht nehmen und diesen auch einen Beitrag für die Vereinigung zuwenden.

Zu den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs übergehend, wünscht der Redner, daß in § 3 Absatz 3 hinzugefügt wird: (in Gemeinden), »in welchen ein Notar seinen Wohnsitz hat.«

Redner will ferner die Ertheilung der Strichbewilligung nicht der Vollzugsverordnung überlassen, sondern ist der Ansicht, daß durch eine Art von Offizialverfahren mehr erreicht werden kann. Der Rathschreiber, der ganz zur Weis, daß gewisse Einträge längst erloschen sind, sollte die in Betracht kommenden Gläubiger ermahnen, ihre Rechte geltend zu machen.

Abg. Geldreich: Durch die Vorlage werde das Liquidationsverfahren erleichtert und für die Einführung des neuen Grundbuchs reiner Tisch gemacht, weshalb er sie mit Freuden begrüße. Viele Einträge bleiben infolge Gesetzentwurfs offen. Je länger die Beibringung der Strichbewilligungsurkunde anstehe, desto schwieriger sei die Lösung. Er freue sich, daß jetzt ein Verfahren geboten werde, durch das die bedeutungslos ge-

wordenen Einträge beseitigt werden können. Er sei durchaus nicht einverstanden, daß man damit zuwarten bis zur Einführung der neuen Grundbuchordnung. Der von der Regierung vorgeschlagene Herabsetzung von sechs auf drei Monate könne er nicht beifoligen; er sei vielmehr für den Kommissionsantrag, da die Kürzung der Frist zu Irrthümern und Benachtheiligungen führen könne. Was das Mahnverfahren betreffe, so billige er es, daß die Regierung mit Gründlichkeit vorgehen will; auch sei er mit der Kontrolle von Amtswegen einverstanden. Redner hegt die Befürchtung, daß, wenn alle Gemeinden nach der gesetzlichen Vorschrift in der »Karlsruher Zeitung« die Aufforderung zur Erneuerung der Einträge erlassen, das genannte Blatt die Aufträge nicht erfüllen könnte, und regt an, ob nicht von den sämtlichen Gemeinden eines Amtsgerichtsbezirks die Aufforderung in der »Karlsruher Zeitung« gemeinschaftlich erlassen werden könnte, wodurch einer Ueberfüllung mit solchen Aufforderungen vorgebeugt und zugleich an Kosten erheblich gespart würde.

Abg. Neuwirth billigt den vorliegenden Gesetzentwurf, da eine Neuorganisation absolut nothwendig war, und freut sich, daß die Grundbuchführung den Gemeinden belassen wird. Redner gibt dem Wunsch Ausdruck, daß die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher einheitlich geregelt werde, und beklagt sich über die Höhe der Strichkosten. Weiterhin sei eine Vereinfachung der Eintragung des Vorzugsauffüllungs nach württembergischem Muster anzustreben.

Abg. Birkenmayer: Er wolle sich streng auf die Tagesordnung beschränken, da ihm nach den vorzüglichen Ausführungen der Vorredner »nur die Nachlese übrig bleibe«. Es sei zu wünschen, daß der Uebergang zur neuen Grundbuchordnung schnell und leicht von statten gehe. Wenn auch nach verschiedenen Seiten hin sich Unzufriedenheit zeige, so müsse man sich eben darüber hinwegsetzen. Die Zufriedenheit mit dem neuen Gesetz werde bald nachkommen. Die Einführung in die Kenntniß des Gesetzes bereite auch Juristen Schwierigkeiten. Wenn man heute mit Genugthuung betone, daß endlich ein einheitliches Recht geschaffen ist, so dürfe man doch nicht ohne Hochachtung scheiden für die alten badiischen Gesetze und für die Juristen, die sie verfaßt haben. Er gebe sich der Hoffnung hin, daß der Geist badiischer Rechtswissenschaft auch im neuen Rechtssystem sich geltend machen und auch unter der neuen Flagge in der vordersten Linie marschiren werde. Was das Vereinigungsgeschäft an sich betreffe, so habe schon das Gesetz von 1860 sehr gut gewirkt und es sei nothwendig, jetzt mit dem Alten gründlich aufzuräumen, um Platz und neues Terrain zu schaffen, einen Neubau aufzuführen. Die Kommission habe Bedenken getragen, ob der neue Termin nicht zu streng gefaßt war. Sie sei aber von diesen Bedenken wieder zurückgekommen. Die Anregung des Kollegen Geldreich, daß mehrere Gemeinden zusammen die Aufforderung zur Erneuerung der Einträge erlassen, halte er für sehr praktisch und würde es der Regierung an's Herz legen, in der Vollzugsverordnung auf diesen Gedanken einzugehen. Was die Frist von drei Monaten anbetreffe, so wäre dieselbe als eine zu kurze, sechs Monate nicht als zu lang zu bezeichnen. Es sei eben anders wie vor 30 Jahren. Heute lebten viele Interessenten im Auslande, denen ein gewisser Zeitraum zur Geltendmachung ihrer Interessen gelassen werden müsse. Was den zweiten Gesetzentwurf betreffe, so entspreche er einem schon lange gehegten Wunsche. Ebenso sei es sein Wunsch, daß die Katastervermessung schon weiter gelangt sein möchte. Doch tröste ihn in dieser Beziehung die Erklärung des Herrn Staatsministers. Mit dem § 5 des zweiten Gesetzentwurfs habe er sich nur schwer versehen können; der Paragraph befreite den, der sein Recht nicht gut genug wahrte. Man könne sagen, wer es nicht besser haben will, solle selbst den Schaden tragen. Aber es handle sich da um die Allgemeinheit, denn nach uraltgermanischem Rechtsatz habe bei der Gemerkung nicht bloß das Recht des Einzelnen mitzulprechen. Der Einzelne könne nicht sagen, er mache es so, mögen die Andern thun, wie sie wollten. Neuzere er Eigensinn, so würde er mit Recht bestraft. Zuletzt sei für ihn (Redner) nur noch der Kostenpunkt in Frage. Es seien ja allerdings im Budget 200 000 M. dafür ausgeworfen, und auch seitens der Regierung sei eventuell weitere Beihilfe zugefagt. Indessen wer bezahle die Vereinigung? Wenn sie die Interessenten bezahlen müßten, so zahle es eben der Schuldner, der kleine Mann. Er sei fest überzeugt, daß diese Frage noch zu verschiedenen Ausstellungen Anlaß geben werde.

Abg. Benedy: Er wolle sich kurz, sogar kürzer fassen, als der Herr Vorredner. Gegen die Vorlage hege er keine Bedenken. Er wolle hauptsächlich dem Gefühl der Befriedigung über die Erklärung des Staatsministers, daß die Grundbuchführung den Gemeinden belassen werde, Ausdruck verleihen. Der im Budget eingestellte Beitrag an die Gemeinden sei ziemlich knapp bemessen. Aus den Äußerungen des Staatsministers glaube er schließen zu dürfen, daß die Rathschreiber in ihrer Einnahme nicht geschmälert werden.

Abg. Eder: Er schließe sich den Ausführungen des Berichterstatters voll und ganz an und begrüße das Gesetz, durch welches Ordnung in die Grund- und Pfandbuchführung gebracht werde. Redner ist befriedigt darüber, daß die Grundbuchführung den Gemeinden belassen wird.

Abg. Krieche: Als er den Gesetzentwurf zum erstenmal in die Hände genommen, sei er erschröden darüber, daß alle vor 1889 gemachten Einträge gestrichen werden sollen, sofern sie nicht erneuert werden. Er sei weiter erschrocken, weil zur Erneuerung der Einträge nur eine dreimonatige Frist gewährt wurde, was bei der großen Anzahl der zu erneuernden Einträge entschieden zu kurz sei. Nachdem er sich aber überzeugt habe, daß in Zukunft eine Vereinigung nicht mehr stattfindet und daß die Frist auf 6 Monate verlängert wurde, seien seine Bedenken geschwunden.

Er halte es für möglich, daß auch die größeren Realcreditinstitute die Erneuerung der Einträge durchführen können. Aus diesen Gründen habe er schon in der Kommission für den vorliegenden Entwurf gestimmt. Ueber die Erklärungen des Herrn Staatsministers ist Redner hochbefriedigt.

Gef. Rath Frhr. v. Neubronn will auf einige von den Vorrednern gestellte Fragen Auskunft geben.



Der Abg. Straub habe sich mit der Verwendung des Staatszuschusses beschäftigt. Nach der Fassung der Begründung zum Budget sei derselbe bestimmt für die Deckung der Kosten für die Vorbereitung zur Anlegung der Grundbücher. Zu dieser Vorbereitung gehöre aber insbesondere auch die nach dem heute zur Verhandlung stehenden Gesetzentwurf in Aussicht genommene Vereinigung. Der Zuschuß werde also auch zur Deckung der Kosten dieser Vereinigung mitverwendet werden.

Durch die von dem Abg. Straub angeregte Aenderung des § 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Kommission werde seiner Ansicht nach nichts wesentliches gewonnen. Durch die Beschränkung der Zuständigkeit der Bürgermeister in Orten, in denen ein Notar seinen Sitz hat, werde im Gegentheil der Tendenz der Vorlage entgegen die Zahl der zur Aufnahme von Strichbewilligungen zuständigen Stellen nur wieder vermindert. Der Notar sei zudem oft dienlich abwesend und für die Höhe der Gebühren bedente Straub's Anregung keinen Gewinn für die Beteiligten. Darauf könne er sich, da ja ein formeller Antrag nicht gestellt sei, beschränken.

Dem Wunsche des Abg. Geldreich endlich, die gemein-schaftliche Veröffentlichung der im Vollzug der Vereinigung zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen für die Gemeinden eines Amtsgerichtsbezirks zu gestatten, siehe seines Erachtens ein Bedenken aus dem Gesetze nicht entgegen. Er halte den Vorschlag für zweckmäßig, vorausgesetzt natürlich, daß die Gemeinden annähernd gleichzeitig ihre Arbeiten bis zur Erlassung des Aufgebots gefördert haben.

Berichterstatter Abg. Armbruster: Die heutige Diskussion habe sowohl hinsichtlich des Allgemeinen des Gesetzentwurfs als auch der detaillirten Bestimmungen sehr fördernd und beruhigend gewirkt und sowohl innerhalb wie außerhalb des Hauses werde die Erklärung der Regierung als dankenswerth empfunden werden. Es sei noch eine gewisse Anzahl von Lagerbüchern bis zu dem Zeitpunkte fertig zu stellen, wo das Grundbuch fertiggestellt erklärt werden soll. Das Moment bezüglich Zusammenfassung der Ausschreiben könne als nur praktisch bezeichnet werden. Was die Summen für Aufstellung der Grundbücher betreffe, so erscheine dieselbe, wenn man sie auf einzelne Gemeinde vertheile, nicht sehr hoch gegriffen. Es werde auf die einzelnen Gemeinden etwa der Betrag von 125 M. kommen. Ferner habe auch das fördernd auf die Diskussion gewirkt, daß die bisherigen Rathschreiber sich nach der Erklärung der Regierung auf dem Felde der Grund- und Pfandbuchführung weiter bethätigen können, Leute, die wie er

zu konstatiren Gelegenheit gehabt, sich ihren wichtigen und umfangreichen Geschäften mit Opferfreudigkeit und Arbeitslust widmeten. Schließlich freue es ihn, daß der Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission allseitige Zustimmung gefunden habe.

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten.

Die §§ 1 und 2 werden nach dem Kommissionsantrag angenommen. Den Absatz 4 des § 3 beantragen die Abgg. Fieser, Binz, Leimbach, Klein, Kopp und Heimburger wie folgt zu fassen:

Für die außerhalb des Großherzogthums wohnenden Gläubiger werden die Vorschriften über Strichbewilligung und die Ertheilung von Vollmachten durch Verordnung bestimmt.

Abg. Dr. Binz begründet diesen Antrag, der lediglich redaktioneller Art sei. In der modernen Kodifikation zeige sich immer das Bestreben, das sogenannte Juristendeutsch aus den Gesetzbüchern zu verweisen. Diesem Vorgang wollen sich die Antragsteller anschließen.

Abg. Dreiter: Nach § 3 Absatz 1 genüge es zur Streichung eingetragener Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf Grund der Bewilligung des Gläubigers, wenn diese von dem Pfandgerichte oder dem Bürgermeister der Eintrags-Gemeinde oder von dem Bürgermeister am Wohnorte des Gläubigers aufgenommen ist. Daraus ergebe sich ein sehr weitgehendes Beurkundungsrecht. Er sei im Zweifel, ob sich dieses Recht auch auf den Absatz 2 dieses Paragraphen beziehe. Ein Theil der Grundbuchführer glaube, daß dies nur der Fall sei, wenn alle Voraussetzungen vorhanden sind, wenn also sofort die Streichung der Einträge erfolgen kann.

Abg. Oberregierungs-rath Dörner bemerkt, daß nach der Fassung des § 3 Absatz 1 der Bürgermeister am Wohnort des Gläubigers in allen Fällen zur Aufnahme der Strichbewilligung zuständig sei, aber auch nur zur Strichbewilligung, gleichviel ob mit derselben ein anderes Geschäft verbunden werden solle oder nicht.

Abg. Birkenmayer: Er müsse dem Antrag Binz entgegen-treten. Wenn der Absatz 4 auch kein Adonis sei, was die Form betreffe, so spreche er doch ganz klar und deutlich aus, was er bezwecke. Im übrigen seien Gesetze keine Romane oder Novellen.

Abg. Fieser: Der Antrag Binz bezwecke nur eine bessere Fassung.

Abg. Kopp: Der § 3 des vorliegenden Entwurfs führe zu einer Schmälerung des Einkommens der Notare, die

jährlich etwa 3- bis 400 M. betragen würde. Die Notare wünschten zu erfahren, ob diese Schmälerung etwa durch andere Maßregeln ausgeglichen würde. Es sei der Wunsch namentlich der älteren Notare, die dadurch schwer betroffen werden, daß gegebenen Falls ihr Einkommen durch einen entsprechenden Staatsbeitrag auf die frühere Höhe gebracht werde. Er frage an, ob Aussicht auf Erfüllung dieses Wunsches vorhanden sei.

Abg. Oberregierungs-rath Dörner: Die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Strichbewilligung sei nichts ganz Neues. Schon Artikel 6 des Vereinigungsgesetzes von 1860 enthalte sie unter gewissen Beschränkungen. Es möge aber sein, daß der Wegfall der Beschränkungen eine Vermehrung der Thätigkeit der Bürgermeister zur Folge habe und daß daraus in gewissem Maße eine Beeinträchtigung des Einkommens der Notare entstehe. Zweck des Gesetzes sei eben die Erleichterung der Formen der Strichbewilligung gewesen. Die Neuregelung des Notarswesens sei Gegenstand eines noch einzubringenden Gesetzes; es finde sich hierbei vielleicht Gelegenheit, die gegebene Anregung zu erwägen.

Abg. Binz verzichtet auf das Schlußwort.

Der Berichterstatter erklärt sich mit dem Abänderungs-antrag einverstanden, der angenommen wird.

§ 3 und 4 werden ebenfalls nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Hierauf wird in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Abg. Fieser wird die Sitzung um 1 Uhr abgebrochen.

Nächste Sitzung Freitag, Vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr.

(Berichtigung.) In dem Bericht über die 20. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer in der Nr. 17 der »Karlsruh. Ztg.« muß es in der Rede des Abg. Benedek auf der dritten Spalte der ersten Seite, Zeile 2 von unten, statt 100 Millionen, 1000 Millionen heißen. Weiter ist der sich hieran anschließende Satz, am Schluß der ersten und Anfang der zweiten Seite, wie folgt zu lesen: »Er (Benedek) möchte dann darauf hinweisen, daß man nicht etwa nichts bisher auf diesem Gebiete gethan habe, sondern daß nach seinen Berechnungen seit Gründung des Deutschen Reiches etwa 1500 Millionen für die Flotte verausgabt worden seien.«



